



Kostensätze und Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Trägern der Wohlfahrtspflege

Der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe ist für alle Vertragsangelegenheiten der teilstationären und stationären Einrichtungen, der besonderen Wohnformen und ambulanten Dienste zuständig.

Es werden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX und § 76 ff. SGB XII sowie Vereinbarungen nach §§ 85 und 89 SGB XI geschlossen.

Im Bereich des Neunten und des Zwölften Sozialgesetzbuches werden Vereinbarungen für folgende Leistungsangebote abgeschlossen:

Leistungen zur Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX

Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 und 68 SGB XII

Im Bereich des Elften Sozialgesetzbuches werden Vereinbarungen für folgende Leistungsbereiche abgeschlossen:

stationäre Pflegeeinrichtungen

Tagespflegeeinrichtungen

ambulante Pflegedienste

Der örtliche Sozialhilfeträger nimmt als zuständige Behörde nach § 8 Landespflegegesetz die Aufgaben zur Prüfung der Mitteilungen nach § 82 Absatz 4 SGB XI für ambulante Pflegeeinrichtungen wahr.

Zudem obliegt ihm der Abschluss von Vereinbarungen für Investitionsentgelte von Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Absatz 4 SGB XI und § 76a SGB XII.

Kontakt

Landkreis Havelland

- Sozialamt - / Haus 2
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Route planen

Ansprechpartner

Frau Rühle

Bereich SGB IX und SGB XII

Zimmer 215

Tel.: 03385 551-2491

Fax: 03385 551-32491

Frau Fritzsche

Bereich SGB XI und SGB XII

Zimmer 215

Tel.: 03385 551-2439

Fax: 03385 551-32439